



Satzung

der verfassten Studentenschaft der Westsächsischen Hochschule Zwickau

vom 15.11.2021



Maskuline Formen bzw. Bezeichnungen stehen aus Gründen der besseren Lesbarkeit für weibliche und männliche Formen bzw. Bezeichnungen, sie werden in dieser Ordnung nicht geschlechterspezifisch verwendet.

§ 1 Studentenschaft, Rechtsstellung, Fachschaften

- (1) Die Studentenschaft besteht aus den Studenten der Westsächsischen Hochschule Zwickau [im Folgenden WHZ genannt]. Sie ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der WHZ und hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Studenten konnten bisher ihren Austritt aus der verfassten Studentenschaft nach Ablauf des ersten Semesters jeweils mit Rückmeldung erklären. Austritte, die bis 31. März 2021 erfolgten, gelten weiterhin. Ein Wiedereintritt ist möglich, dieser ist schriftlich mit der Rückmeldung zu erklären. Studenten, die ihren Austritt nach dem 31. März 2021 erklärt haben, werden zum Sommersemester 2022 wieder Mitglied der verfassten Studentenschaft (§ 114 (24) SächsHSFG).
- (2) Die Studentenschaft wirkt an der Selbstverwaltung der Hochschule nach Maßgabe des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (§§ 24 ff. SächsHSFG) und nach der Grundordnung der WHZ mit. Sie untersteht der Rechtsaufsicht der Hochschule, die vom Rektorat der WHZ ausgeübt wird.
- (3) Die Mitglieder der Studentenschaft jeder Fakultät bilden jeweils eine Fachschaft.

§ 2 Aufgaben der Studentenschaft

Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:

1. Wahrnehmung der hochschulinternen, hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange der Studenten,
2. Mitwirkung an Evaluations- und Bewertungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 und 3 SächsHSFG,
3. Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Selbsthilfe der Studenten,
4. Unterstützung der Studenten im Studium,
5. Förderung des Studentensports, unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule,
6. Pflege der regionalen, überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen und die Förderung der studentischen Mobilität,
7. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studenten.

§ 3 Organe

Organe der Studentenschaft sind:

- die Fachschaftsräte;
- der Studentenrat.

§ 4 Fachschaften

- (1) Die Fachschaften wählen aus ihrer Mitte den Fachschaftsrat entsprechend der Wahlordnung der Studentenschaft der WHZ.
- (2) Die Anzahl der Sitze in den Fachschaftsräten richtet sich nach folgendem Sitzverteilungsschlüssel:

Anzahl Studenten in der Fachschaft	Anzahl der Sitze
bis 650	7
651 – 1000	9
ab 1001	11



- (3) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind Mitglieder der Studentenschaft ihrer Fachschaft und werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig. Das Mandat verpflichtet zur Mitarbeit und zur Teilnahme an den Sitzungen. Ist ein Mitglied aus wichtigem persönlichen Grund verhindert, ist dies der Sitzungsleitung vor Beginn der Sitzung schriftlich mitzuteilen. Sie scheiden aus durch Exmatrikulation, schriftlichen Austrittsantrag an den Wahlleiter, Austritt aus der Studentenschaft oder durch Ausschluss infolge groben Fehlverhaltens. Der Antrag auf Ausschluss infolge groben Fehlverhaltens eines Fachschaftsratsmitgliedes kann nur behandelt werden, wenn dieser im Einvernehmen mit dem Studentenrat erfolgt, der Antrag auf der Tagesordnung gestanden hat und mindestens ein Studentenratsmitglied einer anderen Fakultät an der Sitzung stimmberechtigt teilnimmt. Die Beschlussfassung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Fachschaftsrates. Im Falle eines Ausscheidens rückt der nächste Ersatzvertreter nach. Ist kein Ersatzvertreter vorhanden, bleibt der frei gewordene Sitz unbesetzt.
- (4) Die Fachschaftsräte wählen in ihren konstituierenden Sitzungen mindestens eine/n Studenten/-in ihrer Fakultät in den Studentenrat. Diese Studenten müssen nicht Mitglied des Fachschaftsrates aber Mitglied in der Studentenschaft sein. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder in den Studentenrat richtet sich nach folgendem Sitzverteilungsschlüssel:

Anzahl Studenten in der Fachschaft	Anzahl der Sitze
bis 650	2
651 – 1000	3
ab 1001	4

Sollte ein Fachschaftsrat seine ihm zustehenden Sitze im Studentenrat nicht voll besetzen, so können diese Sitze bis auf Widerruf bzw. Neuwahl an eine andere Fachschaft abgetreten werden. Dies erfolgt durch einen Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studentenrates. Es kann maximal ein Sitz an eine Fachschaft abgetreten werden.

Auf Vorschlag des Studentenrates kann maximal ein weiteres Mitglied je Fachschaftsrat bis auf Widerruf bzw. Neuwahl durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studentenrates und dem Einvernehmen des betreffenden Fachschaftsrates aufgenommen werden.

- (5) Aufgaben:
1. Der Fachschaftsrat vertritt die Studenten der betreffenden Fachschaft im Rahmen der Aufgaben nach § 2. Die Fachschaft fördert die fachlichen Interessen und die Studienangelegenheiten der Studenten in der Fakultät.
 2. Die Fachschaftsräte sind an die Ordnungen der Studentenschaft gebunden.
 3. Die Entsendung von Studenten in den Prüfungsausschuss sowie in die Studienkommission erfolgt ebenfalls durch den Fachschaftsrat.
 4. Der Fachschaftsrat benennt einen Verantwortlichen für die studentischen Wahlen, sowie einen Finanzverantwortlichen und seinen Stellvertreter.
 5. Der Fachschaftsrat wirkt bei der Erstellung von Lehrberichten mit.
- (6) Der Fachschaftsrat kann aus seiner Mitte mit Mehrheitsbeschluss seiner Mitglieder einen Koordinator wählen.
- (7) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmübertragungen sind ausgeschlossen.
- (8) Über die Sitzungen des Fachschaftsrates ist Protokoll zu führen. Beschlüsse sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 5 Ordnungen der Fachschaftsräte

- (1) Für die Fachschaftsräte gelten die Ordnungen der Studentenschaft, wie Satzung, Beitragsordnung, Wahlordnung und Finanzordnung mit ihren Bestimmungen.
- (2) Die Fachschaftsräte können sich zusätzlich zur Regelung ihrer internen Tätigkeiten und Arbeitsweisen eine Geschäftsordnung geben. Diese Geschäftsordnung ist den Ordnungen und



Bestimmungen der Studentenschaft der WHZ untergeordnet und darf gegen diese nicht verstoßen.

- (3) Die Beschlussfassung, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung bedarf nach eingehender Beratung einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates.
- (4) Die Geschäftsordnung ist nach Beschluss des Fachschaftsrates dem Studentenrat vorzulegen. Dieser leitet sie dann zur Genehmigung an die Hochschulleitung weiter. Das Inkrafttreten der Geschäftsordnung kann erst nach Genehmigung durch die Hochschulleitung erfolgen. Die Geschäftsordnung ist in der Fakultät zu veröffentlichen.

§ 6 Studentenrat

- (1) Der Studentenrat besteht aus den nach § 4 Abs. 4 gewählten Mitgliedern.
- (2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmübertragungen sind ausgeschlossen.
- (3) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Das Mandat verpflichtet zur Mitarbeit und zur Teilnahme an den Sitzungen. Ist ein Mitglied aus wichtigem persönlichen Grund verhindert, ist dies der Sitzungsleitung vor Beginn der Sitzung schriftlich mitzuteilen.
Mitglieder scheiden durch Exmatrikulation, schriftlichen Austrittsantrag an den Wahlleiter, Austritt aus der Studentenschaft oder durch Ausschluss infolge groben Fehlverhaltens aus. Der Antrag auf Ausschluss infolge groben Fehlverhaltens eines Studentenratsmitgliedes kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Dieser Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Studentenrates. Im Falle eines Ausscheidens, kann der betroffene Fachschaftsratsrat ein neues Mitglied in den Studentenrat nachwählen.
- (4) Der Studentenrat kann aus seiner Mitte Sprecher wählen, die einzelne Aufgaben nach § 2 wahrnehmen. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Studentenrates gemeinschaftlich abgegeben werden.
- (5) Mitglieder der Studentenschaft können sich in Arbeitsgruppen zusammenfinden und dem Studentenrat Entscheidungsvorlagen unterbreiten. Verbindliche Beschlüsse können von Arbeitsgruppen nicht gefasst werden.
- (6) Aufgaben:
 1. Der Studentenrat vertritt die Studentenschaft im Rahmen der Aufgaben nach § 2.
 2. Der Studentenrat beschließt die Satzung der Studentenschaft sowie deren Änderung mit der Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.
 3. Der Studentenrat erstellt für sich und die Studentenschaft zur Ausführung der Aufgaben nach § 2 eine Finanz-, eine Beitrags- und eine Wahlordnung, die jeweils mit der Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
- (7) Der Studentenrat tagt nichtöffentlich in der Regel in Präsenz.- Er tagt öffentlich, wenn dies in Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Personalangelegenheiten sind nichtöffentlich zu behandeln. Entscheidungen über Personalangelegenheiten sind in geheimer Abstimmung mit der Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder zu treffen. Der Studentenrat tagt mindestens einmal im Monat mit Ausnahme studienfreier Zeiten.
- (8) Personal- und Finanzreferenten sind in Abstimmung, mit mindestens der Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder des Studentenrates, zu wählen. Auf Antrag kann diese Abstimmung geheim abgehalten werden.
- (9) Der Studentenrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern im SächsHSFG oder in einer darauf basierenden Ordnung nicht anders geregelt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Ist eine Sitzung aus wichtigem Grund nicht in Präsenz abzuhalten, kann diese in einem geeigneten online-Format (zum Beispiel Videokonferenz) abgehalten werden. Die Authentifizierung der berechtigten Teilnehmer ist in geeigneter Weise sicherzustellen. Bei Abstimmungen ist sicherzustellen, daß nur das stimmberechtigte Mitglied seine Stimme abgibt.



Geheime Abstimmungen werden in schriftlicher Form per Brief, wie bei Briefwahl (mit Wahlschein und Stimmzettel in einem separaten ungekennzeichneten Umschlag) getätigt.

- (10) Zur Unterstützung der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Studentenrat eine Vollzeitstelle „Angestellte des Studentenrates“ eingerichtet. Die Stelle beinhaltet die Kassenverwaltung gem. der Finanzordnung des Studentenrates inklusive der elektronischen Buchführung und der Belegablage.
- (11) Beschlüsse des Studentenrates sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (12) Die Belange ausländischer Studenten werden von den Referenten für Gleichstellung vertreten.
- (13) Sollte eine Fachschaft keinen FSR durch Wahlen auf Grund von Nichtkandidatur oder Rücktritt erhalten, kann der Studentenrat alle Aufgaben des FSR für die Studenten der betreffenden Fachschaft übernehmen.

§7 Ehrenmitgliedschaft

Eine Ehrenmitgliedschaft im Studentenrat oder im Fachschaftsrat ist ausgeschlossen.

§ 8 Wirtschaftsführung

- (1) Die Studentenschaft hat ein eigenes Vermögen. Für Verbindlichkeiten der Studentenschaft haftet nur dieses Vermögen.
- (2) Der Studentenrat legt die Höhe der Beiträge zur Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft in einer Beitragsordnung fest. Dabei sind die Beiträge auf das Maß zu beschränken, das nach den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zur Erfüllung der Aufgaben nach § 24 Abs. 3 SächsHSFG erforderlich ist und die sozialen Verhältnisse der Studenten berücksichtigt.
- (3) Aufstellung, Ausführung und Abrechnung des Wirtschaftsplanes und Rechnungslegung sowie Rechnungsprüfung werden in einer Finanzordnung als besondere Ordnung geregelt.
- (4) Der Studentenrat bestimmt einen Verantwortlichen für die Aufstellung des Entwurfs und die Ausführung des Wirtschaftsplanes sowie den Jahresabschluss. Die Entlastung des Verantwortlichen erfolgt durch den Studentenrat aufgrund des Berichtes der Innenrevision der WHZ.

§ 9 Genehmigung durch die WHZ

Diese Satzung ist in der vom Studentenrat beschlossenen Form dem Rektorat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10 Änderung der Satzung

Die Beschlussfassung einer Änderung oder Aufhebung dieser Satzung bedarf nach eingehender Beratung einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studentenrates sowie der Genehmigung des Rektorates.

§ 11 Veröffentlichung

In diese Satzung, in der vom Studentenrat beschlossenen Form, ist der Hochschulöffentlichkeit Einsichtnahme zu gewähren. Von dieser Möglichkeit ist die Hochschulöffentlichkeit an den dem Studentenrat zugewiesenen Aushang- und Auslegestellen über einen Zeitraum von mindestens vier Wochen in Kenntnis zu setzen.

§ 12 Inkrafttreten



Diese Satzung tritt am Tag nach Genehmigung durch das Rektorat in Kraft. Dieses Datum und das genaue Beschlussergebnis zu dieser Satzung sind in der endgültigen Ausfertigung in einem Anhang festzuhalten. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten alle bisher gültigen Satzungen des Studentenrates der WHZ außer Kraft.




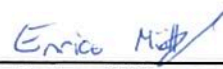


Anhang zur Satzung der Studentenschaft der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 15.11.2021:

Diese Satzung wurde vom Studentenrat der WHZ am 15.11.2021 unter Beteiligung von 93,75% der 16 gewählten Mitglieder beschlossen.

Der Beschluss erfolgte mit:

- 15 JA-Stimmen,
- 0 NEIN-Stimmen und
- 0 Stimmenthaltungen.


Damit ist diese Satzung durch Zustimmung von 93,75% der stimmberechtigten Mitglieder des Studentenrates beschlossen und tritt am Tag nach der Genehmigung durch das Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau in Kraft.


   
Collin Mann Enrico Müller Christian Allmacher Jan-Philippe Rauh

Finanzreferenten des Studentenrates

Genehmigung durch das Rektorat:

am: 08.12.2021


Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor


**WESTSÄCHSISCHE HOCHSCHULE
ZWICKAU
Rektor
Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Kornmarkt 1
Postfach 20 10 37
08012 Zwickau**